



Pet 4-19-07-367-030439

85057 Ingolstadt

Rechtsanwaltsgebühren

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.09.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Rechtsanwälte und Notare für die Erstellung eines Testaments nur auf Basis eines Stundensatzhonorars abrechnen dürfen.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass der Aufwand bei der Erstellung eines Testaments für Rechtsanwälte und Notare eher gering sei. In der Regel würden vorgefertigte Entwürfe nur individuell angepasst.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 125 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen sechs Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Soweit sich die Petition auf die Mitwirkung eines Rechtsanwalts bei der Erstellung eines Testaments bezieht, weist der Ausschuss darauf hin, dass bei Rechtsanwälten bereits nach geltendem Recht diese Tätigkeit als Beratung zu vergüten ist (Bundesgerichtshof, Urteil vom 22. Februar 2018 – IX ZR 115/17). Bei einem Auftrag zu außergerichtlicher Beratung soll der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken (§ 34 Absatz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes), in der beispielsweise eine zeitabhängige Vergütung festgelegt werden kann. Wenn keine Vereinbarung getroffen worden ist, erhält der Rechtsanwalt Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts; ist der Auftraggeber Verbraucher, beträgt die Gebühr für die Beratung höchstens 250 Euro. Der mit der Petition gemachte Vorschlag entspricht daher für den Rechtsanwalt weitestgehend der geltenden Rechtslage.

Der Notar ist hingegen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung verpflichtet, für seine Tätigkeit die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren zu erheben, die im Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) bestimmt sind. Vereinbarungen über die Höhe der Kosten sind nach § 125 GNotKG grundsätzlich unwirksam.

Das GNotKG stellt, wie auch in weiten Teilen die übrigen Gerichtskostengesetze und das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, für die Höhe der Gebühren auf den Wert des Gegenstandes ab.

Auch wenn nicht gewährleistet werden kann, dass die Leistung des Notars in jedem Einzelfall der Höhe der anfallenden Gebühr entspricht, bewirkt das Wertgebührensysteem insgesamt einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Notare und ihrer Mandanten. Der Ausschuss gibt zu bedenken, dass Angelegenheiten, in denen ein Notar ohne entsprechenden Arbeitsaufwand höhere Gebühren erhält, andere gegenüber stehen, in denen eine umfangreiche Leistung zu erbringen ist und nur relativ geringe Gebühren anfallen.

Das Wertgebührensysteem verhindert, dass bei geringen Gegenstandswerten unverhältnismäßig hohe Gebühren entstehen. Es besitzt damit auch eine soziale



Komponente. Mit der Gebührenbemessung nach dem Wert werden zudem Gebührenstreitigkeiten auf ein Minimum beschränkt und das Kostenrisiko kann von den Beteiligten im Voraus abgeschätzt werden.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachlich richtig und stellt fest, dass eine am Wert der Angelegenheit orientierte Vergütung der Bedeutung der Sache für den Mandanten und dem Maß der Verantwortung und insbesondere dem konkreten Haftungsrisiko des Notars am ehesten gerecht wird. Das Wertgebührensysteem hat sich insgesamt bewährt und bildet eine verlässliche Grundlage für die Gebührenberechnung. Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen, soweit ihm nicht bereits durch die genannten gesetzlichen Regelungen entsprochen wird. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen durch die geltende Rechtslage teilweise entsprochen wird.